



Der Magistrat

Dezernat für Schule
und Gesundheit

Stadträtin Rose-Lore Scholz

Dezernat I

24. März 2009

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2009, Frage Nr. 213
gestellt durch den Stadtverordneten Thorsten Reiß (Bürgerliste Wiesbaden)

Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird das Parken auf Schulhöfen genehmigt?
2. Wie ist das Verhältnis von Schulhofgröße zu Parkfläche bzw. zur Anzahl der Schüler?
3. Gibt es Obergrenzen bei der Nutzung von Schulhöfen als Parkfläche?
4. Wer kontrolliert wildes Parken auf Schulhöfen?

Die Fragen des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden als Schulträger ist das Parken auf Schulhöfen grundsätzlich verboten. Ausnahmen können jedoch in Einzelfällen befristet zugelassen werden, wenn z.B. auf Grund von Baumaßnahmen oder Veranstaltungen in dicht besiedelten Gebieten der Parkraum zu knapp wird. In jedem Fall erfolgt die Erlaubnis zum Parken auf dem Schulgelände nur nach Rücksprache mit der Schulleitung und außerhalb der Schulzeiten. Da nach § 90 Abs. 1 S. 2 Hessisches Schulgesetz die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter das Hausrecht auf dem Grundstück der Schule ausübt, kann es darüber hinaus vorkommen, dass zum Beispiel für Lehrkräfte die zwischen mehreren Schulen pendeln müssen oder die außerhalb Wiesbadens wohnen das Parken auf Schulhofbereichen zugelassen wird, die nicht ausdrücklich als Lehrerparkplätze ausgewiesen sind. Kommt es in diesen Fällen zu Beschwerden von Schülerinnen/Schülern oder Eltern, versucht das Schulamt im Einzelfall einvernehmliche Lösungen gemeinsam mit den Beschwerdeführern und den Schulleitungen zu entwickeln.

Zu 2.:

Da parken auf Schulhöfen grundsätzlich verboten ist, ist eine solche Berechnung nicht notwendig.

Zu 3.:

Nein, da das Parken dort grundsätzlich verboten ist.

Zu 4.:

Laut § 90 Hessisches Schulgesetz (HSchG) Abs. 1 Satz 2 übt der Schulleiter oder die Schulleiterin auf dem Grundstück der Schule das Hausrecht aus. Die Schulleitung kann selbstverständlich diese Aufgabe delegieren und den Hausmeister/die Hausmeisterin hiermit beauftragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Müller' followed by a stylized flourish.